

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2152 —**

**Offizielle Unterstützung von Traditionsgemeinschaftstreffen durch die Bundeswehr**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 1. November 1984 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der oben erwähnte Panzergrenadier für die Teilnahme in Uniform an einer Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus mit Arrest bestraft wurde, und wenn ja, wie steht die Bundesregierung zu dieser Disziplinarmaßnahme?

Gegen den genannten Panzergrenadier wurde vom Kommandeur des Panzergrenadierbataillons 212 ein Disziplinararrest von 21 Tagen verhängt.

Grund für diese Disziplinarmaßnahme ist nicht die Teilnahme an einer Gedenkveranstaltung, sondern daß er anlässlich der Veranstaltung „Blumen für Stukenbrock“ als Soldat in Uniform trotz Belehrung aufgetreten ist.

Bei der Bewertung des Dienstvergehens war nicht nur maßgeblich, daß es sich um eine Veranstaltung mit politischer Zielsetzung gehandelt hat, bei der das gesetzliche Verbot des Uniformtragens gilt, als vielmehr, daß sich der Panzergrenadier dabei persönlich, entgegen der Belehrung, in Uniform aktiv politisch beteiligte.

In dem schwebenden Verfahren wird das Truppendifenstgericht, als unabhängiges an keine Weisung gebundenes Gericht, auf Grundlage des Soldatengesetzes entscheiden. Die Bundesregierung ist gegenüber unabhängigen Gerichten nicht weisungsbefugt.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Soldaten derselben Kaserne in Uniform und im Rahmen ihrer Dienstzeit die Traditionsgemeinschaft Infanterie-Grenadier-Regiment 18 als Gastgeber empfingen und mit ihnen gemeinsam deren Tote ehrte, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Das Infanterieregiment 18 und sein Traditionsverband haben im Landkreis Lippe und bei seiner Bevölkerung einen festen und angesehenen Platz. Bei dem Treffen in der Rommel-Kaserne wurde dies u. a. dadurch dokumentiert, daß der Landrat des Landkreises Lippe, Wegener (SPD), der selbst Angehöriger des Regiments war, eine der zentralen Ansprachen hielt.

Das Panzerbataillon 213 hält seit langem Verbindung zu dem Traditionsverband des ehemaligen Infanterieregiments 18, das in der Wehrgeschichte des Raumes Minden–Ravensberg eine Rolle spielt und dessen Tradition bis in das Jahr 1647 zurückzuverfolgen ist.

Zum mahnenden Gedenken an die Vernichtung des Infanterieregiments 18 vor 40 Jahren und zur Ehrung der Toten fand am 29./30. September 1984 ein Treffen zwischen dem Traditionsverband und dem Panzerbataillon 213 in der Generalfeldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf statt. Das Treffen mit ehemaligen Soldaten des Infanterieregiments 18 und ihres Traditionsverbandes widerspricht nicht dem gültigen Traditionserlaß.

„Die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr“ geben den Kommandeuren Ermessens- und Entscheidungsfreiheit, vor allem dort, wo es sich um regionale und lokale Besonderheiten handelt. Ihre Entscheidung treffen sie auf der Grundlage von Grundgesetz und Soldatengesetz im Sinne der Richtlinien. Begegnungen im Rahmen der Traditionspflege dürfen mit solchen Personen oder Verbänden erfolgen, die in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet sind.

3. Hält die Bundesregierung es für richtig, die Teilnahme in Uniform an Gedenkfeiern für die Opfer des Nationalsozialismus disziplinarisch zu ahnden und die Teilnahme an Gedenkfeiern für Gefallene der deutschen Wehrmacht nicht? Sieht die Bundesregierung einen Unterschied im Charakter der beiden Veranstaltungen, der die disziplinarische Bestrafung in dem einen Fall und die offizielle Unterstützung durch die Bundeswehr im anderen Fall rechtfertigt?

Soldaten der Bundeswehr können in Uniform grundsätzlich an Gedenkfeiern für Opfer des Nationalsozialismus wie auch an Gedenkfeiern für Gefallene teilnehmen. Grenzen sind jedoch durch § 15 Abs. 3 SG gesetzt, der den Soldaten das Tragen der Uniform außer Dienst bei politischen Veranstaltungen verbietet. Dies traf bei der Veranstaltung „Blumen für Stukenbrock“ zu.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele solcher Traditionfeiern im Jahre 1984 bereits stattgefunden haben und noch stattfinden werden?
5. Wenn ja, wie viele davon haben in bundesdeutschen Kasernen und mit Unterstützung der dort stationierten Bataillone stattgefunden bzw. werden noch stattfinden?

Es besteht kein Meldeverfahren für kameradschaftliche Kontakte zu Traditionverbänden.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese öffentliche Ehrung von Teilnehmern der deutschen Wehrmacht am Zweiten Weltkrieg geeignet ist, das Ansehen der Bundeswehr als reiner Verteidigungsarmee zu fördern?

Die Veranstaltung, die dem Gedenken an die Toten gewidmet war, ist auch Mahnung für die Überlebenden, alles zu vermeiden, was zu den Opfern des Zweiten Weltkrieges und der Gewaltherrschaft geführt hat. Indem die Bundeswehr der Opfer gedenkt, erfüllt sie eine selbstverständliche Pflicht und unterstreicht damit ihren verfassungsmäßigen Auftrag.

7. Plant die Bundesregierung, solche Veranstaltungen auf dem Gelände der Bundeswehr in Zukunft zu unterbinden, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung begrüßt den Kontakt zu möglichst vielen gesellschaftlichen Gruppen.

Die Bundeswehr führt derartige Treffen jedoch nur dann durch, wenn Traditionverbände früherer deutscher Streitkräfte in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet sind.

---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67  
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51  
ISSN 0722-8333